					Fügen Sie hier den Namen der eingetragenen juristischen Person ein							
Dokumentnummer: PII09					Dokumenttitel: **Richtlinie zur Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe von PII**							
Version: 1.0		Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025			Dokumentenverantwortlicher:							
X	Richtlinie		Standard		Verfahren		Formular		Register		Sonstiges	

Änderungshistorie				
Änderungsnummer	**Änderungsdatum**	**Änderungen**	**Geprüft von**	**Prozessverantwortlicher**

Genehmigungen			
Name	**Position**	**Datum**	**Unterschrift**

Ausgerichtet an Standards und Vorschriften

Standard / Vorschrift	Klausel / Maßnahme / Artikel	Anwendbarkeit	Abdeckungstyp	Kommentar
ISO/IEC 27701:2025	Clause 7.5; Clause 8.1	Both	Primary	Dokumentierte operative Kontrolle
ISO/IEC 27701:2025	Clause 9.1; Clause 10.2	Both	Supporting	Überwachung und Korrekturmaßnahmen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.2; Annex A.1.2.9	Controller	Primary	Zwecke und Verarbeitungsaufzeichnungen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.3	Controller	Referenced	Verknüpfung mit der Rechtsgrundlage
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.8	Joint Controller	Supporting	Verantwortlichkeiten für die Weitergabe durch gemeinsam Verantwortliche
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.4.2; Annex A.1.4.3; Annex A.1.4.5	Controller	Primary	Grenzen für Erhebung, Verarbeitung und Minimierung
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.5.2; Annex A.1.5.3	Conditional	Referenced	Verknüpfung zur Steuerung von Übermittlungswegen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.5.4; Annex A.1.5.5	Controller	Primary	Aufzeichnungen zu Übermittlungen und Offenlegungen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.3; Annex A.2.2.7	Processor	Primary	Weisungen und Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.5.2; Annex A.2.5.3	Processor	Referenced	Verknüpfung zur Steuerung von Übermittlungswegen des Auftragsverarbeiters
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.5.4; Annex A.2.5.5; Annex A.2.5.6	Processor	Supporting	Offenlegungsaufzeichnungen und Anfragen des Auftragsverarbeiters
GDPR	Article 5(1)(b); Article 5(1)(c); Article 5(2)	Controller	Primary	Zweckbindung, Minimierung und Rechenschaftspflicht
GDPR	Article 6	Controller	Referenced	Verknüpfung mit der Rechtsgrundlage
GDPR	Article 24	Controller	Supporting	Verantwortung des Verantwortlichen
GDPR	Article 26	Joint Controller	Supporting	Vereinbarungen zwischen gemeinsam Verantwortlichen
GDPR	Article 28	Both	Supporting	Weisungen an Auftragsverarbeiter und Offenlegungsgrenzen

GDPR	Article 30	Both	Supporting	Verarbeitungs- und Empfängeraufzeichnungen
ISO/IEC 29100:2020	Clause 5.3; Clause 5.4; Clause 5.5; Clause 5.6	Both	Primary	Zweck, Erhebung, Minimierung und Begrenzung der Offenlegung
ISO/IEC 29100:2020	Clause 5.10; Clause 5.12	Both	Supporting	Rechenschaftspflicht und Einhaltung von Datenschutzanforderungen
ISO/IEC 29151:2022	Annex A.3; Annex A.4; Annex A.5; Annex A.7	Both	Supporting	Kontrollen für Zweck, Erhebung, Minimierung, Nutzung und Offenlegung

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie legt Anforderungen für die Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe von PII innerhalb des PIMS-Geltungsbereichs fest.

1.2 Diese Richtlinie gilt für:

1.2.1 die Erhebung von PII über direkte, indirekte, automatisierte, manuelle, interne, externe und Drittparteien-Kanäle;

1.2.2 die genehmigte interne Nutzung von PII durch Geschäftsprozesse, Systeme und Anwendungen;

1.2.3 die Sekundärnutzung von PII für einen neuen oder wesentlich geänderten Zweck;

1.2.4 die externe Offenlegung von PII gegenüber Empfängern, Partnern, Behörden, Auftragsverarbeitern, Unterauftragsverarbeitern, Lieferanten und anderen Dritten;

1.2.5 wiederkehrende Vereinbarungen zur Datenweitergabe und einmalige Offenlegungen;

1.2.6 Kontexte als Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter;

1.2.7 REG02 - PII-Verarbeitungsinventar / ROPA, REG08 - Register der Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter und Datenweitergaben, REG09 - Register internationaler Übermittlungen, und REG12 - Audit-, Nichtkonformitäts-, Korrekturmaßnahmen- und Verbesserungsregister.

1.3 Diese Richtlinie ersetzt nicht:

1.3.1 PII03 für Verarbeitungsinventar, Rechtsgrundlage und ROPA-Verantwortung;

1.3.2 PII04 für Inhalt, Veröffentlichung und Versionskontrolle von Datenschutzhinweisen;

1.3.3 PII05 für den Betrieb von Einwilligungen und Präferenzen;

1.3.4 PII06 für die Bearbeitung von Anfragen zu Rechten betroffener Personen;

1.3.5 PII07 für DPIA-Methodik und Datenschutz-Risikobeurteilung;

1.3.6 PII08 für Prüfpunkte des Datenschutzes durch Technikgestaltung;

1.3.7 PII10 für die Durchführung von Aufbewahrung, Löschung und Entsorgung;

1.3.8 PII11 für Genauigkeits- und Qualitätsmanagement;

1.3.9 PII12 für die Lifecycle-Governance von Auftragsverarbeitern, Unterauftragsverarbeitern und Dritten;

1.3.10 PII13 für die Auswahl von Mechanismen für internationale Übermittlungen und Kontrollen von Übermittlungsrisiken;

1.3.11 PII14 für PII-Sicherheit und Zugriffskontrolle;

1.3.12 PII15 für den Umgang mit Vorfällen und Verstößen;

1.3.13 PII18 für die PIMS-weite Governance von Überwachung, Audit, Nichtkonformitäten, Korrekturmaßnahmen und Verbesserungen.

1.4 Für diese Richtlinie gilt:

1.4.1 „genehmigte Nutzung“ bezeichnet eine Nutzung von PII, die in REG02 für eine bestimmte Verarbeitungstätigkeit, einen bestimmten Zweck, eine PII-Kategorie, eine Kategorie betroffener Personen, einen Geschäftsinhaber und die anwendbare PIMS-Rolle aufgezeichnet ist.

1.4.2 „Erhebung“ bezeichnet das Erlangen von PII direkt von einer betroffenen Person, indirekt von einer anderen Partei, automatisch von einem System oder Gerät oder über eine interne oder externe Datenquelle.

1.4.3 „Sekundärnutzung“ bezeichnet die Nutzung von PII für einen Zweck, der nicht bereits als genehmigter Zweck in REG02 für die relevante Verarbeitungstätigkeit aufgezeichnet ist.

1.4.4 „Vereinbarkeitsprüfung“ bezeichnet eine dokumentierte Bewertung in REG02 des ursprünglichen Zwecks, des vorgeschlagenen Zwecks, der Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage, der PII-Kategorien, der Erwartungen betroffener Personen, der Begründung der Minimierung, der Auswirkungen von Offenlegung oder Übermittlung sowie der Weiterleitung an andere PIMS-Richtlinien, soweit erforderlich.

1.4.5 „externe Offenlegung“ bezeichnet das Bereitstellen von PII für eine Partei außerhalb der Organisation oder außerhalb der dokumentierten Kundenweisungskette.

1.4.6 „Datenweitergabe“ bezeichnet eine wiederkehrende oder strukturierte Vereinbarung, nach der PII offengelegt, übermittelt, zugänglich gemacht, ausgetauscht oder einer anderen Partei bereitgestellt werden.

1.4.7 „sensible wiederkehrende Weitergabe“ bezeichnet eine wiederkehrende Weitergabe, die besondere Kategorien von PII, PII zu Straftaten, PII von Kindern, Datensätze mit hoher Auswirkung, groß angelegte Weitergabe oder externe Weitergabe mit einem in REG09 aufgezeichneten Übermittlungsort umfasst.

2. Zweck

2.1 Zweck dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass PII nur für dokumentierte, genehmigte, begrenzte und rechenschaftspflichtige Zwecke erhoben, genutzt, offengelegt und weitergegeben werden.

2.2 Diese Richtlinie ermöglicht der Organisation nachzuweisen, dass Erhebung und Nutzung mit Verarbeitungsaufzeichnungen in REG02 verknüpft sind, dass Offenlegungen und Vereinbarungen zur Datenweitergabe in REG08 aufgezeichnet werden, dass die Steuerung internationaler Übermittlungen mit REG09 verknüpft ist und dass Ausnahmen und Nichtkonformitäten über REG12 behandelt werden.

3. Ziele

3.1 Die Ziele dieser Richtlinie sind:

3.1.1 die Erhebung auf PII zu beschränken, die für dokumentierte Zwecke erforderlich sind;

3.1.2 sicherzustellen, dass die interne Nutzung von PII vor Beginn der Verarbeitung genehmigt wird;

3.1.3 Vereinbarkeitsprüfungen vor einer Sekundärnutzung vorzuschreiben;

3.1.4 Genehmigung und Nachweise vor externer Offenlegung vorzuschreiben;

3.1.5 Nachweise zur Datenweitergabe in REG08 zu pflegen, ohne ein separates Datenweitergaberegister zu erstellen;

3.1.6 Abhängigkeiten internationaler Übermittlungen an REG09 und PII13 weiterzuleiten, ohne Kontrollen zu Übermittlungsmechanismen zu duplizieren;

3.1.7 den Prüfrhythmus für wiederkehrende Weitergaben festzulegen;

3.1.8 auditbereite Nachweise für Erhebung, Nutzung, Offenlegung, Weitergabe, Ausnahmen und Korrekturmaßnahmen zu pflegen.

4. Richtlinienaussagen

4.1 Begrenzung der Erhebung

4.1.1 [Controller] Process Owner / Business Owner MUSS den Erhebungszweck, die Quelle oder den Kanal, PII-Kategorien, Kategorien betroffener Personen und die Mindestdatenelemente in REG02 aufzeichnen, bevor eine neue Erhebungstätigkeit oder eine wesentliche Änderung der Erhebung beginnt.

4.1.2 [Controller] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die REG02-Erhebungsaufzeichnung prüfen, bevor die Erhebung beginnt, wenn eine neue PII-Kategorie, Quelle, ein neuer Kanal oder Zweck hinzugefügt wird.

4.1.3 [Controller] Process Owner / Business Owner MUSS für jedes PII-Datenelement eine Erforderlichkeitsbegründung in REG02 aufzeichnen, bevor dieses Element erhoben wird.

4.1.4 [Processor] Process Owner / Business Owner MUSS die Kundenweisungsreferenz aus REG08 in REG02 aufzeichnen, bevor PII im Auftrag eines Kunden erhoben werden.

4.1.5 [Joint Controller] Process Owner / Business Owner MUSS die Zuweisung der Verantwortlichkeit gemeinsam Verantwortlicher für die Erhebung in REG08 aufzeichnen, bevor die gemeinsame Erhebung beginnt.

4.2 Kontrollen für genehmigte interne Nutzung

4.2.1 [Controller] Process Owner / Business Owner MUSS genehmigte Regeln für die interne Nutzung für jede Verarbeitungstätigkeit in REG02 aufzeichnen, bevor die Nutzung beginnt.

4.2.2 [Controller] System Owner / Application Owner MUSS nur Workflow-Felder, Berichte oder Exporte für die interne Nutzung implementieren, für die vor der Produktivsetzung eine entsprechende genehmigte Nutzungsregel in REG02 vorliegt.

4.2.3 [Processor] Process Owner / Business Owner MUSS die Ausrichtung an Kundenweisungen in REG08 aufzeichnen, bevor Kunden-PII für eine Tätigkeit als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter genutzt werden.

4.2.4 [Controller] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS genehmigte Nutzungsregeln in REG02 für jede aktive Verarbeitungstätigkeit mindestens jährlich prüfen.

4.2.5 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS innerhalb von fünf Geschäftstagen eine Nichtkonformität in REG12 aufzeichnen, wenn eine undokumentierte interne Nutzung von PII festgestellt wird.

[... Abschnitte 4.3–8 sind in dieser Vorschau nicht enthalten. Erwerben Sie das vollständige Dokument, um auf den gesamten Inhalt zuzugreifen. ...]

9. Ausnahmen

9.1.1 [All] Process Owner / Business Owner MUSS einen Ausnahmeantrag in REG12 aufzeichnen, bevor von einer genehmigten Erhebungs-, Nutzungs-, Offenlegungs- oder Weitergaberegel abgewichen wird.

9.1.2 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS eine Genehmigungs- oder Ablehnungsentscheidung in REG12 aufzeichnen, bevor eine Ausnahme aktiviert wird.

9.1.3 [Conditional] Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS vor Genehmigung einer Ausnahme, die unvereinbare Sekundärnutzung, sensible wiederkehrende Weitergabe, einen Konflikt mit rechtlich bindender Offenlegung oder Übermittlungssteuerung umfasst, eine Beratung in REG12 aufzeichnen.

9.1.4 [All] Top Management MUSS die Genehmigung in REG12 aufzeichnen, bevor eine Ausnahme aktiviert wird, deren Dauer 30 Kalendertage überschreitet oder die mehr als eine Verarbeitungstätigkeit betrifft.

9.1.5 [All] Process Owner / Business Owner MUSS eine Ausnahme in REG12 bis zum Ablaufdatum oder innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ende des Ausnahmezustands schließen.

10. Durchsetzung

10.1.1 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS nicht genehmigte Erhebung, Nutzung, Offenlegung oder Weitergabe innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Feststellung als Nichtkonformität in REG12 aufzeichnen.

10.1.2 [Controller] Process Owner / Business Owner MUSS Erhebung, Nutzung, Offenlegung oder Weitergabe innerhalb eines Geschäftstages aussetzen, wenn Privacy Lead / PIMS Manager das Fehlen genehmigter Nachweise in REG02 oder REG08 in REG12 aufzeichnet.

10.1.3 [Processor] Process Owner / Business Owner MUSS innerhalb eines Geschäftstages eine Stopp- oder Eskalationsentscheidung in REG08 und REG12 aufzeichnen, wenn Kunden-PII außerhalb dokumentierter Weisungen genutzt oder offengelegt werden.

10.1.4 [All] Top Management MUSS ungelöste Nichtkonformitäten mit hoher Auswirkung im Zusammenhang mit Erhebung, Nutzung, Offenlegung oder Weitergabe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eskalation in REG12 prüfen.

10.1.5 [All] Internal Audit / Compliance Reviewer MUSS Nachweise zum Abschluss von Korrekturmaßnahmen in REG12 innerhalb von 15 Geschäftstagen prüfen, nachdem Privacy Lead / PIMS Manager den Abschluss markiert hat.

11. Prüfung und Pflege

11.1.1 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie mindestens jährlich prüfen und die Entscheidung in REG12 aufzeichnen.

11.1.2 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer wesentlichen Änderung des PIMS-Geltungsbereichs, der Verarbeitungszwecke, des Weitergabemodells, der Übermittlungssteuerung oder einer anwendbaren Verpflichtung prüfen und das Ergebnis in REG12 aufzeichnen.

11.1.3 [All] Process Owner / Business Owner MUSS aktive REG02- und REG08-Aufzeichnungen mindestens jährlich sowie innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer wesentlichen Änderung der Verarbeitung rezertifizieren.

11.1.4 [All] Internal Audit / Compliance Reviewer MUSS PII09-Kontrollen in die jährliche Audit-Stichprobe aufnehmen und die Abdeckung in REG12 aufzeichnen.

11.1.5 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS Referenzen auf verwandte Richtlinien innerhalb von zehn Geschäftstagen in REG12 aktualisieren, wenn PII03, PII08, PII10, PII12, PII13, PII14 oder PII18 die operative Abgrenzung dieser Richtlinie ändern.

12. Verwandte Richtlinien

12.1 Diese Richtlinie sollte zusammen gelesen werden mit:

12.2 PII01 - Richtlinie zum Privacy Information Management System

12.3 PII02 - Richtlinie zu Datenschutzrollen, Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflicht

12.4 PII03 - Richtlinie zum PII-Verarbeitungsinventar und zur Rechtsgrundlage

12.5 PII04 - Richtlinie zu Datenschutzhinweisen und Transparenz

12.6 PII05 - Richtlinie zum Einwilligungs- und Präferenzmanagement

12.7 PII06 - Richtlinie zum Management von Rechten betroffener Personen

12.8 PII07 - Richtlinie zur Datenschutz-Risikobeurteilung und DPIA

12.9 PII08 - Richtlinie zu Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

12.10 PII10 - Richtlinie zur Aufbewahrung, Löschung und Entsorgung von PII

12.11 PII11 - Richtlinie zur Genauigkeit und Qualität von PII

12.12 PII12 - Richtlinie zum Datenschutzmanagement für Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter und Dritte

12.13 PII13 - Richtlinie zur internationalen Übermittlung von PII

12.14 PII14 - Richtlinie zur PII-Sicherheit und Zugriffskontrolle

12.15 PII15 - Richtlinie zum Management von PII-Vorfällen und -Verstößen

12.16 PII17 - Richtlinie zum Management dokumentierter Informationen und Nachweise im PIMS

12.17 PII18 - Richtlinie zu PIMS-Überwachung, Audit und Verbesserung

13. Referenzstandards und Rahmenwerke

13.1 Diese Richtlinie ist den folgenden Standards und Vorschriften zugeordnet. Die Zuordnung erläutert, wie die Richtlinie die genannten Anforderungen unterstützt, und identifiziert die internen Klauseln, die sie umsetzen oder unterstützen.

13.2 ISO/IEC 27701:2025

13.2.1 **Clause 7.5; Clause 8.1** - Zugeordnet zu dokumentierten operativen Aufzeichnungen und der Kontrolle über Nachweise zu Erhebung, genehmigter Nutzung, Sekundärnutzung, Offenlegung, Weitergabe und Übermittlungssteuerung. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.1.4; 4.2.1; 4.3.1; 4.3.3; 4.3.5; 4.4.1; 4.4.2; 4.5.1; 7.1.1; 7.1.4].

13.2.2 **Clause 9.1; Clause 10.2** - Zugeordnet zu Überwachung, Messung, Prüfung, Ausnahmebehandlung, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen für Kontrollen zu Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe. Addressed by clauses [4.2.4; 4.2.5; 6.1.1; 8.1.1; 8.1.2; 8.1.3; 8.1.4; 9.1.1; 10.1.1; 10.1.5; 11.1.4].

13.2.3 **Annex A.1.2.2; Annex A.1.2.9** - Zugeordnet zu dokumentierten Zwecken des Verantwortlichen, Aufzeichnungen zu genehmigter Nutzung und Verarbeitungsnachweisen in REG02. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.2.1; 4.2.4; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.4; 4.5.5].

13.2.4 **Annex A.1.2.3** - Zugeordnet zur Verknüpfung mit der Rechtsgrundlage für Erhebung, Nutzung und Steuerung der Sekundärnutzung, ohne PII03 zu ersetzen. Addressed by clauses [4.3.4; 6.1.2; 7.1.1].

13.2.5 **Annex A.1.2.8** - Zugeordnet zu Nachweisen zur Erhebungs- und Weitergabeverantwortung gemeinsam Verantwortlicher in REG08. Addressed by clauses [4.1.5; 4.4.4; 6.1.4].

13.2.6 **Annex A.1.4.2; Annex A.1.4.3; Annex A.1.4.5** - Zugeordnet zu Begrenzung der Erhebung, Begrenzung der Verarbeitung und Begründung der Minimierung, bevor PII erhoben oder genutzt werden. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.3; 4.2.1; 4.2.2; 4.3.1; 4.3.2; 7.1.2].

13.2.7 **Annex A.1.5.2; Annex A.1.5.3** - Zugeordnet zur Verknüpfung der Übermittlungssteuerung über REG09, ohne Kontrollen zu Übermittlungsmechanismen aus PII13 zu ersetzen. Addressed by clauses [4.5.1; 4.5.2; 7.1.4].

13.2.8 **Annex A.1.5.4; Annex A.1.5.5** - Zugeordnet zu Aufzeichnungen über Übermittlungen, Offenlegungen und wiederkehrende Vereinbarungen zur Datenweitergabe in REG08. Addressed by clauses [4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.5.1; 4.5.3; 4.5.4; 4.5.5].

13.2.9 **Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.3; Annex A.2.2.7** - Zugeordnet zur Ausrichtung an Kundenweisungen durch Auftragsverarbeiter und zu Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters über Grenzen für Erhebung, Nutzung und Sekundärnutzung. Addressed by clauses [4.1.4; 4.2.3; 4.3.6; 7.1.3; 10.1.3].

13.2.10 **Annex A.2.5.2; Annex A.2.5.3** - Zugeordnet zur Verknüpfung der Übermittlungssteuerung des Auftragsverarbeiters über REG09, ohne Kontrollen zu Übermittlungsmechanismen aus PII13 zu ersetzen. Addressed by clauses [4.5.1; 4.5.2; 7.1.4].

13.2.11 **Annex A.2.5.4; Annex A.2.5.5; Annex A.2.5.6** - Zugeordnet zu Offenlegungsaufzeichnungen des Auftragsverarbeiters, Benachrichtigungsstatus zu Offenlegungsanfragen und Autorisierungsnachweisen für Offenlegungen in REG08. Addressed by clauses [4.4.5; 4.4.6; 4.4.7; 10.1.3].

13.3 GDPR

13.3.1 **Article 5(1)(b); Article 5(1)(c); Article 5(2)** - Zugeordnet zu Zweckbindung, Datenminimierung und Nachweisen der Rechenschaftspflicht für Erhebung, Nutzung, Sekundärnutzung, Offenlegung und Weitergabe. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.3; 4.2.1; 4.3.1; 4.3.2; 4.4.1; 4.4.2; 4.5.3; 8.1.3; 10.1.1].

13.3.2 Article 6 - Zugeordnet zur Verknüpfung mit der Rechtsgrundlage und Steuerung für neue oder unvereinbare Sekundärnutzung, ohne PII03 zu ersetzen. Addressed by clauses [4.3.4; 6.1.2; 7.1.1].

13.3.3 **Article 24** - Zugeordnet zur Governance des Verantwortlichen, zu Genehmigungen, Prüfung und Rechenschaftsmaßnahmen für Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe. Addressed by clauses [4.1.2; 4.2.4; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.5; 4.4.1; 6.1.1; 9.1.2; 10.1.4; 11.1.1].

13.3.4 **Article 26** - Zugeordnet zu Nachweisen zur Erhebungs- und Weitergabeverantwortung gemeinsam Verantwortlicher. Addressed by clauses [4.1.5; 4.4.4; 6.1.4].

13.3.5 **Article 28** - Zugeordnet zur Ausrichtung von Weisungen für Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter, Kundenautorisierung und Offenlegungsgrenzen. Addressed by clauses [4.1.4; 4.2.3; 4.3.6; 4.4.5; 4.4.6; 4.4.7; 7.1.3; 10.1.3].

13.3.6 **Article 30** - Zugeordnet zu Verarbeitungs-, Empfänger-, Offenlegungs- und Weitergabeaufzeichnungen in REG02 und REG08. Addressed by clauses [4.1.1; 4.2.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.5.1; 4.5.5; 8.1.1; 8.1.2].

13.4 ISO/IEC 29100:2020

13.4.1 **Clause 5.3; Clause 5.4; Clause 5.5; Clause 5.6** - Zugeordnet zu Zweckfestlegung, Begrenzung der Erhebung, Datenminimierung, Nutzungsbegrenzung und Begrenzung der Offenlegung. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.3; 4.2.1; 4.2.2; 4.3.1; 4.3.2; 4.4.1; 4.4.2; 4.5.3].

13.4.2 **Clause 5.10; Clause 5.12** - Zugeordnet zu Rechenschaftspflicht, Nachweisen der Einhaltung, Prüfung, Ausnahmemanagement, Audit-Stichproben und Korrekturmaßnahmen. Addressed by clauses [4.2.4; 4.2.5; 5.1.2; 6.1.1; 8.1.1; 9.1.1; 10.1.1; 11.1.4].

13.5 ISO/IEC 29151:2022

13.5.1 **Annex A.3; Annex A.4; Annex A.5; Annex A.7** - Zugeordnet zu Zweck, Begrenzung der Erhebung, Minimierung, Nutzungsbegrenzung, Begrenzung der Offenlegung und Unterstützung von Offenlegungsaufzeichnungen. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.3; 4.2.1; 4.2.2; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.4.5; 4.4.6; 4.5.3].